

Die **Insolvenzordnung** (InsO) bietet mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren überschuldeten Personen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs und gibt so Hoffnung auf ein Leben ohne Schulden. Am Ende des Verfahrens werden die restlichen Schulden erlassen, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Für Selbstständige und bestimmte Gruppen von ehemals Selbstständigen gilt der Regelkonkurs, siehe hierzu auch Pkt. 5.

Das Insolvenzverfahren sieht vier Schritte vor, die aus der Überschuldung führen können:

1. Die außergerichtliche Einigung
2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan
3. Das vereinfachte Insolvenzverfahren
4. Die „Wohlverhaltensphase“ mit Restschuldbefreiung

1. Die außergerichtliche Einigung:

Die Insolvenzordnung für Verbraucher sieht vor, dass der Schuldner vorab versucht, sich mit seinen Gläubigern außergerichtlich zu einigen.

Unternehmen Sie also einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit all Ihren Gläubigern auf der Grundlage eines Planes, in dem Sie vorschlagen, wie Sie sich eine Regulierung Ihrer Schulden vorstellen. Lassen Sie sich vorab von einer geeigneten Person oder geeigneten Stelle umfassend persönlich beraten. (Geeignete Personen sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer. Geeignete Stellen sind Schuldnerberatungsstellen bei den Kommunen, den Wohlfahrtsverbänden und Kirchen, sofern sie diese kostenlose Hilfe anbieten.)

Wenn alle Gläubiger Ihrem Plan zustimmen, müssen Sie sich an die Vereinbarungen des Plans halten. Konnten Sie die Vereinbarungen des Plans einhalten, sind Sie danach von Ihren restlichen Schulden befreit.

Wird Ihr Vorschlag auch nur von einem Gläubiger abgelehnt, dann benötigen Sie für das Insolvenzverfahren eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle, dass die außergerichtliche Einigung gescheitert ist.

2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan:

Konnten Sie sich mit Ihren Gläubigern außergerichtlich nicht einigen, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten bei Ihrem Insolvenzgericht einen schriftlichen Antrag zum Verbraucherinsolvenzverfahren zu stellen (Antragsformulare erhalten Sie bei den Insolvenzgerichten).

Ihr Antrag muss schriftlich gestellt werden und folgendes enthalten:

- die Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung,
- gegebenenfalls Antrag auf Gerichtskostenstundung,
- Ihr Einkommens- und Vermögensverzeichnis,
- das Verzeichnis Ihrer Gläubiger und deren Forderungen und Sicherheiten,
- den Schuldenbereinigungsplan,
- Ihren Antrag auf Restschuldbefreiung,
- Ihre Lohnabtretung an den Insolvenzverwalter,
- die Erklärung, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind.

Hält das Insolvenzgericht Ihren Schuldenbereinigungsplan für aussichtsreich und sind alle Unterlagen vollständig, unternimmt das Insolvenzgericht einen zweiten Versuch und sendet Ihren Schuldenbereinigungsplan mit der Vermögensübersicht allen Gläubigern zu. Dieser neue Regulierungsplan kann Ihrem ursprünglichen außergerichtlichen Bereinigungsplan entsprechen, kann aber auch Änderungen beinhalten. Ihr Vorteil ist, dass jetzt nicht mehr alle Gläubiger, sondern nur noch die Mehrheit (nach Anzahl und nach Schuldsummen) zustimmen muss. Die fehlende Zustimmung von Gläubigern kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen, wenn Sie es beantragen.

Wird der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen, endet das gerichtliche Verfahren. Das Insolvenzverfahren wird gar nicht eröffnet. Sie müssen nun die Vereinbarungen einhalten. Danach sind Sie von Ihren restlichen Schulden befreit.

Bei fehlender Aussicht auf Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplanes kann das Gericht auf dieses Schuldenbereinigungsverfahren verzichten und sofort mit dem vereinfachten Insolvenzverfahren beginnen.

3. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch, prüft das Gericht nunmehr, ob die Voraussetzungen auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorliegen, nämlich:

- drohende oder bestehende Zahlungsunfähigkeit,
- die Verfahrenskosten können aufgebracht oder gestundet werden.

Ist das Verfahren eröffnet, wird Ihr pfändbares Sach- und Geldvermögen durch einen vom Gericht eingesetzten Insolvenzverwalter verwertet, der dem Arbeitgeber auch die Lohnabtretung offenlegt.

Gleichzeitig macht das Insolvenzgericht die Durchführung des Verfahrens öffentlich bekannt (unter www.insolvenzbekanntmachungen.de). Damit besteht die Möglichkeit für Gläubiger, deren Forderungen vergessen wurden, jetzt noch dem Verfahren beizutreten, um bei einer Verteilung des pfändbaren Vermögens und Einkommens berücksichtigt zu werden.

Die Gläubiger können im sogenannten Schlusstermin Gründe vorbringen, die eine Restschuldbefreiung verhindern, zum Beispiel wenn Sie:

- in den letzten drei Jahren schriftlich falsche oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben,
- im letzten Jahr vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen sind oder Vermögen verschwendet haben,
- wegen Insolvenzbetrug strafrechtlich verurteilt worden sind.

Werden keine Versagensgründe festgestellt, kündigt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung an.

Bevor Sie diese endgültig erhalten, müssen Sie erfolgreich die 3-jährige Wohlverhaltensphase durchlaufen.

Eine vorgezogene Restschuldbefreiung erhalten Sie, wenn

- kein Insolvenzgläubiger Forderungen angemeldet hat und die Verfahrenskosten gedeckt sind,
- wenn alle Schulden und die Kosten bezahlt sind.

4. Die Wohlverhaltensphase mit Restschuldbefreiung:

Damit Ihr Insolvenzverfahren für Sie erfolgreich verläuft, müssen Sie sich in dieser Phase Ihren Gläubigern und dem Gericht gegenüber für die Dauer von drei Jahren „wohlverhalten“ und Mitwirkungspflichten erfüllen.

So müssen Sie zum Beispiel:

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und jede zumutbare Arbeit annehmen bzw. sich intensiv um Arbeit bemühen und dem Treuhänder den pfändbaren Teil Ihres Einkommens abtreten,
- ererbtes Vermögen zur Hälfte herausgeben,
- jeden Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel bekanntgeben.

Während dieser Zeit werden die pfändbaren Teile Ihres Einkommens an einen Treuhänder abgeführt, der sie nach Abzug der Verfahrenskosten an die Gläubiger verteilt.

Halten Sie diese Verpflichtungen ein, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht nach drei Jahren die Restschuldbefreiung.

Sie haben es geschafft, Sie sind schuldenfrei!!!!

Wichtig: Auch Personen ohne Vermögen und ohne pfändbares Einkommen können die Restschuldbefreiung erlangen.

Beachten Sie bitte folgende wichtigen Regelungen:

- Einige Forderungen sind von der Restschuldbefreiung grundsätzlich ausgenommen: Geldstrafen, Bußgelder und Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen wie zum Beispiel Schmerzensgeld und Schadenswiedergutmachung. Diese müssen in voller Höhe bezahlt werden.
- Die Restschuldbefreiung gilt nicht automatisch für Ehepartner, Mitverpflichtete und Bürgen.
- Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie auf die pfändbaren Beträge Ihres Einkommens verzichten, jedoch muss Ihnen der notwendige Lebensunterhalt verbleiben.

- Wenn Sie die Kosten des Gerichtsverfahrens nicht aufbringen können, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Gerichtskostenstundung zu stellen.
- Erst ein Jahr nach der Erteilung der Restschuldbefreiung können Sie endgültig sicher sein, dass Sie Ihre Schulden losgeworden sind. Bis dahin können die Gläubiger noch beim Gericht beantragen, die Restschuldbefreiung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass Sie eine Ihrer Pflichten zum Nachteil der Gläubiger verletzt haben.

5. Regelung für Selbstständige und ehemals Selbstständige:

Schuldner, die noch selbstständig sind oder ehemals Selbstständige, gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen bzw. die 20 und mehr Gläubiger haben, fallen unter das Regelinsolvenzverfahren.

Dies bedeutet, sie sind nicht zum außergerichtlichen Einigungsversuch verpflichtet und auch das gerichtliche Schuldbereinigungsplanverfahren entfällt in der Regel.

Diese Personen können aber genauso die Restschuldbefreiung erlangen, wenn sie sich in der Wohlverhaltensperiode wohl verhalten.

**Schuldnerberatung Tübingen
Hechinger Straße 13
72072 Tübingen**

Telefon: 07071 9304-871

Telefonsprechzeiten
Mo, Di, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr

Sprechstunden nach Vereinbarung

Informationsabende zum Privatkonkurs
auf Anfrage

Unter Verwendung von Materialien der Redaktionsgruppe der Kreis- und der Stadtschuldnerberater*innen Baden-Württemberg

Stand: Juli 2021

Das Verbraucher- Insolvenzverfahren

**Wege zur Restschuldbefreiung
- auf der Grundlage der Insolvenzverordnung -**